

Kommunale Handlungsleitlinie

Mittelvergabe aus dem Verfügungs- und Aktionsfonds im Programm „Soziale Stadt - Investitionen im Quartier Klinkengrund“ der Stadt Bad Belzig

Stand: 13.09.2017

§ 1 Ziel und Aufgabe

Ziel des Verfügungs- und Aktionsfonds ist die Beförderung und Unterstützung des privaten Engagements Dritter, insbesondere der Anwohner und vor-Ort Akteure zur Umsetzung von Vorhaben, die den Zielen und Handlungsfeldern des Integrierten Entwicklungskonzepts für den Klinkengrund entsprechen. Hierbei sollen vor allem Vorhaben mit einem Zuschuss unterstützt werden, die

- A. Das Zusammenleben und Miteinander von Alt- und Neubewohnern, von Deutschen und Personen mit Migrationshintergrund sowie von Jung und Alt befördern;
- B. Die Lebensperspektiven der Alt- und Neuanwohner verbessern;
- C. Den Klinkengrund als attraktiven Wohn- und Lebensort unterschiedlicher sozialer Gruppen und Generationen stärken.

§ 2 Fördergegenstand

Zur Unterstützung des Ziels und der Aufgabe des Verfügungs- und Aktionsfonds – § 1 – können investive wie nicht-investive Vorhaben gefördert werden. Dies können z.B. Stadteilfeste und -veranstaltungen, urban gardening, Kochveranstaltungen und Esswerkstädte, Elterncafés und Elternkreise; Mütter für Mütter-Mentorings; Nachbarn für Nachbarn-Patenschaften; Sprachkurse mit Alltagsschwatz/ Tandem, Öffentlichkeits- und Informationsmaterialien, Berufsqualifizierungsmaßnahmen und Job-Coachings, Sport- und Theater-Projekte, Drogen-Präventionsmaßnahmen, Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen, Möblierungen im öffentlichen Raum sein (keine abschließende Aufzählung).

Beim Aktionsfonds sind die Fördermaßnahmen auf Aktionen beschränkt, die von Bewohnern getragen werden beziehungsweise soziokulturelle Kleinstprojekte darstellen.

Erstattet werden können investive Maßnahmen sowie Kostenerstattungen für Aufträge und Materialien, bei nicht-investiven Maßnahmen bedingt auch Personalkosten.

Förderfähig sind alle städtebaulichen Maßnahmen begleitend zum Sozialen Stadt-Programm, welche die StBauFR 2015 zulässt (siehe StBauFR 2015 B.2.3, B.2.4). Städtebaufördermittel sollen soweit möglich als Anschubfinanzierung, für die Initiierung von Projekten der Sozialen Stadt betreffend, fungieren.

§ 3 Höhe der Förderung

Die förderfähigen Kosten können bis zu einer Höhe von 100% aus dem Verfügungs- bzw. Aktionsfonds bezuschusst werden. Beim Aktionsfonds ist der Zuschuss pro Projekt auf 250 € limitiert. Die Fördersumme des Aktionsfonds ist auf insgesamt 2.500 € pro Jahr begrenzt. Das Bewilligungsgremium kann einen geringen Fördersatz bzw. eine Fördersummenobergrenze für Einzelmaßnahmen festlegen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 4 Finanzierung des Verfügungs- und Aktionsfonds

Der Verfügungsfonds kann bis maximal 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung (von Bund, Land und Gemeinde) finanziert werden. Mindestens 50 % der Mittel des Fonds sind von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Stadt in den Fonds einzustellen. Diese Drittmittel sind im Vorfeld in den Fonds einzustellen.

Der Aktionsfonds wird entsprechend der Städtebauförderrichtlinie des Landes Brandenburgs zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert.

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die die Berechtigung für die Durchführung der förderfähigen Maßnahme haben.

§ 6 Bewilligungsgremium

Über die Vorhaben und die Fördersumme entscheidet das Verfügungs- bzw. Aktionsfondsgremium Klinkengrund.

Das Verfügungsfondsgremium setzt sich zusammen aus:

1. Quartiersmanagement Klinkengrund (1 Vertreter)
2. Stadt Bad Belzig, verantwortliche Person für die Soziale Stadt Klinkengrund (1 Vertreter)
3. Durchführungsbeauftragter Soziale Stadt der Stadt Bad Belzig (1 Vertreter)
4. Stadtverordneten der Stadt Bad Belzig (1 Vertreter)
5. Anwohner des Klinkengrunds (5 Vertreter)
6. Wohnungsunternehmen im Klinkengrund (3 Vertreter)
7. Sozial- und Gewerbeeinrichtungen im Klinkengrund (3 Vertreter)

Das Verfügungsfondsgremium tagt nach Bedarf. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt. Es ist beschlussfähig, wenn die 2/3 der Vertreter von 1 bis 3 und 50 % der Vertreter von 4 bis 7 anwesend sind.

Über die Vorhaben und die Fördersumme aus dem Aktionsfonds (max. Fördersumme 250 €) entscheidet das Aktionsfondsgremium. Es setzt sich zusammen aus (jeweils 1 Stimme):

- ▶ Quartiersmanagement Klinkengrund
- ▶ Stadt Bad Belzig, verantwortliche Person für die Soziale Stadt Klinkengrund
- ▶ Durchführungsbeauftragter Soziale Stadt der Stadt Bad Belzig

Die bewilligten Vorhaben für den Verfügungs- und Aktionsfonds werden den Stadtverordneten oder dem Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur, Ordnung und Sicherheit oder dem Hauptausschuss zur finalen Zustimmung vorgelegt. Erst mit deren Zustimmung kann ein Vorhaben gefördert werden.

§ 7 Förderverfahren

1. Antragsstellung

Folgende Antragsunterlagen sind bei der Bauverwaltung der Stadt Bad Belzig oder beim Quartiersmanagement einzureichen:

- *Antragsformular*: Angaben zum Antragsteller; Ziel des Vorhabens; Kurzbeschreibung der Maßnahme; Durchführungszeitraum; Ergebnis bzw. Nutzen des Vorhabens in Bezug auf das Ziel des Verfügungsfonds (§ 1);
Das Antragsformular ist bei der Bauverwaltung bzw. über die Internetseite der Stadt Bad Belzig bzw. der Sozialen Stadt Webseite der Stadt erhältlich.
- *Kostenplan* mit plausiblen, nachvollziehbaren Einzelpositionen. Die Sach- und Investitionskosten des Kostenplans sind mit 3 vergleichbaren Angeboten zu untersetzen. Werden Maßnahmen in Eigenleistung durchgeführt, sind nur die Material- bzw. Sachkosten förderfähig. Bei geplanter Eigenleistung können auch Preislisten oder Kataloge anerkannt werden. In begründeten Einzelfällen kann auf mehrere Angebote verzichtet werden. Personalkosten können in Einzelfällen in den Kostenplan aufgenommen werden.

2. Vorprüfung

Die Antragsunterlagen und Angaben werden durch die Bauverwaltung der Stadt Bad Belzig bzw. den Durchführungsbeauftragten Soziale Stadt der Stadt Bad Belzig auf Vollständigkeit geprüft. Bei Bedarf kann der Antragsteller fehlende Unterlagen und Informationen nachreichen.

Die Antragsunterlagen werden mit einer Stellungnahme bezüglich der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens und der Kostenpositionen ergänzt und für das Bewilligungsgremium aufbereitet.

3. Antragsentscheidung

Das Bewilligungsgremium entscheidet über die Anträge mit einer Mehrheitsentscheidung, wobei min. 50 % der stimmberechtigten Personen anwesend sein müssen. Ein positives Votum kann mit Auflagen versehen werden. Bei Bedarf wird der Antragsteller zur Vorstellung der Maßnahme eingeladen.

4. Fördervertrag

Zwischen der Stadt Bad Belzig und dem Zuwendungsberechtigten wird ein Fördervertrag geschlossen. Er enthält u.a. Angaben zu Rechten und Pflichten des Fördernehmers und –gebers.
Hinweis: Bei baulichen Maßnahmen ist vor Vertragsabschluss eine (vereinfachte) baufachliche Prüfung durchzuführen, auf dessen Grundlage die Förderhöhe festgelegt wird.

5. Umsetzung der Maßnahme nach Abschluss des Fördervertrages.

Ein vorheriger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich.

6. Prüfung und Auszahlung des Förderzuschusses

Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug) und eine Dokumentation des Fördervorhabens sind bei der Bauverwaltung der Stadt Bad Belzig einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen wird der sich daraus ergebende Förderbetrag aus dem Verfügungs- bzw. Aktionsfonds an den Antragsteller überwiesen (eventuelle Kappung des Förderbetrages gemäß der festgelegten Fördersumme im Fördervertrag). Bei berechtigtem Interesse können Zuschüsse auch vorab ausgezahlt werden. Diese werden mit der Schlussrechnung verrechnet.